

Lieferantenkodex DAL Deutsche Anlagen-Leasing

Grundsätze der Zusammenarbeit mit Lieferanten
der indirekten Beschaffung



Lieferantenkodex

DAL Deutsche Anlagen-Leasing GmbH & Co. KG

Grundsätze der Zusammenarbeit mit Lieferanten der indirekten Beschaffung

1	Einleitung	3
2	Ziel und Geltungsbereich	4
3	Soziale Verantwortung	5
3.1	Menschenrechte, Zwangsarbeit und Kinderarbeit	
3.2	Diskriminierungsverbot und fairer Umgang	
3.3	Faire Beschäftigungsverhältnisse	
3.4	Vereinigungsfreiheit	
3.5	Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit	
4	Ökologische Verantwortung	6
4.1	Minimierung der Umweltbelastung	
4.2	Abfallmanagement und natürliche Ressourcen	
4.3	Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen	
5	Unternehmerische Verantwortung	7
5.1	Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften	
5.2	Fairer Wettbewerb	
5.3	Datenschutz und Vertraulichkeit	
5.4	Vermeidung von Interessenkonflikten	
5.5	Verbot von Korruption und Bestechung	
5.6	Geldwäscheprävention	
5.7	Internationaler Handel	
6	Überprüfung der Einhaltung des Lieferantenkodex	9
6.1	Einhaltung des Lieferantenkodex	
6.2	Zustimmung zum Lieferantenkodex	
6.3	Umgang mit Verstößen	
7	Meldung von Fehlverhalten	10

1 Einleitung

Seit über 60 Jahren stehen die DAL Deutsche Anlagen-Leasing GmbH & Co. KG und ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (im Folgenden: DAL) ihren Kunden als verlässlicher und verantwortungsvoller Asset-Finance-Partner zur Seite. Innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe sind wir der Spezialist für die Arrangierung und Strukturierung von großvolumigen und assetbezogenen Finanzierungsvorhaben. Unser Erfolg basiert nicht nur auf dem Wissen und der Begeisterung unserer Mitarbeitenden, sondern auch auf dem Vertrauen unserer Kunden, Geschäftspartner, Finanzierungspartner und unseres Gesellschafters, der Deutsche Leasing AG. Es ist von elementarer Bedeutung, dass wir uns dieses Vertrauen durch integrires Verhalten dauerhaft sichern.

Wir haben uns selbst zur Einhaltung von Gesetz und Recht sowie zum nachhaltigen Wirtschaften verpflichtet. Unsere verbindlichen Regeln und Standards sind in unserem Verhaltenskodex festgelegt. Der Anspruch an uns selbst gleicht den Erwartungen an unsere Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner (im Nachfolgenden „Lieferant“ oder „Lieferanten“). Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ebenfalls integer handeln und die nachfolgenden (oder vergleichbare) Standards befolgen und umsetzen. Diese stützen sich auf die geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften sowie die international geltenden und anerkannten Prinzipien wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und den Global Compact der Vereinten Nationen.



2 Ziel und Geltungsbereich

Der Lieferantenkodex definiert die Grundsätze und Anforderungen an alle natürlichen oder juristischen Personen, die Waren oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte an die DAL verkaufen bzw. ihr gegenüber erbringen. Er bildet eine Grundlage für eine erfolgreiche und verantwortungsvolle Geschäftsbeziehung. Wir fordern unsere Lieferanten auf, die hier zusammengetragenen Grundsätze und Anforderungen in ihr Tagesgeschäft zu integrieren und zu beachten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die hier festgehaltenen Grundsätze und Anforderungen auch entlang ihrer Lieferkette adressieren und die Einhaltung der nachstehenden Standards bei ihren eigenen Geschäftspartnern, Zulieferern und Subunternehmern fördern.

3 Soziale Verantwortung

3.1 Menschenrechte, Zwangsarbeit und Kinderarbeit

Unsere Lieferanten bekennen sich zu den international anerkannten Menschenrechten, unterstützen deren Einhaltung und stellen sicher, dass sie selbst keine Menschenrechtsverletzungen verursachen oder sich an Menschenrechtsverletzungen beteiligen. Somit lehnen sie jegliche Form von Kinderarbeit, Zwangs- und Pflichtarbeit, moderner Sklaverei, unfreiwilliger Gefängnisarbeit, Menschenhandel oder andere Formen der Ausbeutung ab und gehen effektiv gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vor.

3.2 Diskriminierungsverbot und fairer Umgang

Unsere Lieferanten verbieten und bekämpfen Diskriminierung ihrer Mitarbeitenden oder Dritter aufgrund von Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Weltanschauung, genetischer Merkmale, Behinderung oder sexueller Identität. Ebenso dulden sie keine Form verbaler, körperlicher und sexueller Belästigung gegenüber Mitarbeitenden oder Dritten. Sie ermöglichen ihren Mitarbeitenden unkorrektes oder rechtswidriges Verhalten im beruflichen Kontext zu melden, ohne dass die meldende Person Nachteile zu befürchten hat.

3.3 Faire Beschäftigungsverhältnisse

Unsere Lieferanten gewährleisten ihren Mitarbeitenden eine angemessene Entlohnung und faire Beschäftigungsverhältnisse, die mindestens den lokalen gesetzlichen Regelungen, insbesondere mit Blick auf die Arbeitszeiten und Ruhepausen, entsprechen. Die angemessene Entlohnung ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn.

3.4 Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeitenden, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen auf demokratischer Basis im Rahmen der nationalen Regelungen zu gründen und ihnen beizutreten. Sie sorgen dafür, dass die Mitglieder der Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

3.5 Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit

Die Gesundheit und die Sicherheit aller Mitarbeitenden am Arbeitsplatz haben für unsere Lieferanten absolute Priorität. Sie sorgen für ein sicheres und gesundheitsschonendes Arbeitsumfeld und halten die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzrichtlinien konsequent ein. Sie ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden zu erkennen und zu vermeiden sowie Unfälle und Berufskrankheiten ihrer Mitarbeitenden vorzubeugen.

Unsere Lieferanten engagieren zum Schutz ihres Unternehmens keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte, die Folter praktizieren oder das Recht auf Versammlungsfreiheit beeinträchtigen.

4 Ökologische Verantwortung

4.1 Minimierung der Umweltbelastung

Wir verlangen von unseren Lieferanten, dass sie sich proaktiv für den Schutz der Umwelt und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen und die Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen. Unsere Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen zum Umwelt- und Klimaschutz. Dies schließt insbesondere die Vermeidung von Luftemissionen und Abfällen sowie die verantwortungsvolle Nutzung der vorhandenen Ressourcen ein.

4.2 Abfallmanagement und natürliche Ressourcen

Unsere Lieferanten ergreifen geeignete und angemessene Maßnahmen, um die Reduzierung und Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung von Ressourcen, das Recycling sowie die sichere und umweltfreundliche Entsorgung von Restmüll, Chemikalien und Abwässern umzusetzen.

Dabei verpflichten sich unsere Lieferanten, auch die internationalen Übereinkommen, insbesondere das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, einzuhalten. Zudem werden gemäß dem Minamata-Übereinkommen keine mit Quecksilber versetzten Produkte hergestellt und Quecksilber oder Quecksilberverbindungen im Herstellungsprozess verwendet. Außerdem werden die Produktion und Verwendung von Chemikalien, welche im Stockholmer Übereinkommen aufgelistet sind, nicht unterstützt.

Die Beschaffung und die Verwendung von Rohstoffen, die in Konflikt- oder Hochrisikogebieten abgebaut werden (sogenannte Konfliktrohstoffe), wird von unseren Lieferanten vermieden. Ist dies nicht möglich, werden die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen an Sorgfaltspflichten von unseren Lieferanten strengstens beachtet.

4.3 Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen

Wir verlangen, dass unsere Lieferanten die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen achten und schonen. Unsere Lieferanten stellen sicher, dass sie keine schädlichen Boden-, Gewässer- oder Luftverunreinigungen sowie Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen für Lebensmittel und Trinkwasser oder der Gesundheit des Menschen führen können. Niemandem darf der Zugang zu Land, Wäldern oder Gewässern widerrechtlich entzogen werden, der zur Erhaltung seiner Lebensgrundlagen erforderlich ist.



***Wir verlangen, dass unsere
Lieferanten die natürlichen
Lebensgrundlagen der Menschen
achten und schonen.***

5 Unternehmerische Verantwortung

5.1 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die für ihre Geschäftstätigkeit maßgeblichen Gesetze einzuhalten sowie die relevanten international anerkannten Normen, Standards und Leitlinien zu beachten.

5.2 Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten bedienen sich im Wettbewerb um Kunden und Geschäftschancen nur lauterer und fairer Mittel und halten sich an die gesetzlichen Vorgaben des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Sie wenden keine unlauteren Geschäftspraktiken an und beteiligen sich nicht an Preisabsprachen oder anderen Verabredungen mit Wettbewerbern, Lieferanten und sonstigen Unternehmen, die zu unzulässigen Beschränkungen des Wettbewerbs führen.

5.3 Datenschutz und Vertraulichkeit

Unsere Lieferanten halten die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz, Vertraulichkeit und zur Informationssicherheit ein und stellen sicher, dass persönliche Daten und vertrauliche Informationen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bestmöglich vor Datenverlust, unbefugtem Zugriff und Datenmissbrauch geschützt werden.

5.4 Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Lieferanten verpflichten ihre Mitarbeitenden, Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen zu treffen und sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten zu lassen. Sind Interessenkonflikte nicht vermeidbar, sind diese transparent, offen und professionell zu behandeln.

5.5 Verbot von Korruption und Bestechung

Unsere Lieferanten dulden keine Form von Bestechung und Bestechlichkeit sowie Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung nach deutschem Recht sowie vergleichbaren Verbotstatbeständen im einschlägigen internationalen Recht. Jegliche Form einer unerlaubten Einflussnahme im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit wird strikt abgelehnt. Dabei dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen angeboten, versprochen, gefordert, gewährt oder angenommen werden, die sozial unangemessen und geeignet sind, den Geschäftspartner zu beeinflussen und die Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Insbesondere soll der Lieferant niemals weder direkt noch indirekt einen persönlichen oder unangemessenen Vorteil anbieten oder versprechen, auch nicht als Gegenleistung für die Bevorzugung eines Dritten.

5.6 Geldwäscheprävention

Unsere Lieferanten stellen durch alle erforderlichen Maßnahmen sicher, dass sie den gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen nachkommen und sich weder an Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligen noch diese ermöglichen.

5.7 Internationaler Handel

Unsere Lieferanten achten strikt auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen und berücksichtigen bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit die jeweils gültigen Sanktions- und Embargobestimmungen.



6 Überprüfung der Einhaltung des Lieferantenkodex

6.1 Einhaltung des Lieferantenkodex

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Anforderungen regelmäßig oder anlassbezogen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang werden zunächst Selbstauskünfte der Lieferanten zur Einhaltung der vorgenannten Grundsätze angefordert und gegebenenfalls andere geeignete Überprüfungen mit dem Lieferanten vereinbart. Der Lieferant wird hierbei im zumutbaren Umfang unterstützen.

6.2 Zustimmung zum Lieferantenkodex

Unser Lieferantenkodex ist grundsätzlich fester Bestandteil der Geschäftsbeziehung mit den Lieferanten.

6.3 Umgang mit Verstößen

Bei einem Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Lieferantenkodex oder bei deren Nichteinhaltung behalten wir uns vor, angemessene Maßnahmen einzuleiten, wie zum Beispiel:

- die Aufforderung des Lieferanten zur Behebung des Verstoßes oder zur Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen
- Überprüfung der Behebung des Verstoßes oder Wirksamkeit der eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen
- zeitweise Unterbrechung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, insbesondere bis zur Behebung des Verstoßes oder Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen
- Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen und/oder Nichtumsetzung von Verbesserungsmaßnahmen.



7 Meldung von Fehlverhalten

Erlangt ein Lieferant Kenntnis über Verstöße oder Abweichungen zu diesem Lieferantenkodex im eigenen Unternehmen oder innerhalb der Lieferkette, so sind diese unverzüglich an die DAL zu melden und Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Die Verstöße oder auch diesbezügliche Verdachtsfälle können von unseren Lieferanten, ihren Mitarbeitenden oder sonstigen Betroffenen über das eingerichtete Hinweisgebersystem der DAL – vertraulich und auf Wunsch auch anonym – gemeldet werden. Das elektronische Hinweisgebersystem ist abrufbar unter dem Link:





Kontakt

DAL Deutsche Anlagen-Leasing GmbH & Co. KG
Emy-Roeder-Straße 2
55129 Mainz



DAL Deutsche Anlagen-Leasing GmbH & Co. KG
Emy-Roeder-Straße 2
55129 Mainz